



Austausch von Wasserzählern

In den nächsten Wochen werden Wasserzähler in Mönshheim gewechselt. Dieser Austausch muss alle sechs Jahre erfolgen, da Wasseruhren für diesen Zeitraum geeicht werden.

Mit dem Austausch ist die Firma Knapp Sanitär aus Mönshheim beauftragt.

Bitte unterstützen Sie die Mitarbeiter bei ihrer Arbeit und halten Sie den Weg zum Wasserzähler frei.

Für Ihre Mühe und Ihr Verständnis danken wir Ihnen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne im Rathaus an Frau Gillé (Telefon 07044 9253-23) oder direkt an die Firma Knapp wenden.

10. Mönshheimer Weihnachtsmarkt mit Hobbyausstellung

am Samstag, 26. November 2022 von 15 - 21 Uhr
und Sonntag, 27. November 2022 von 11 - 18 Uhr



Markt und Straßen stehn verlassen
..... aber nicht bei uns in Mönshheim!

Viel Neues und Altbewährtes gibt es wieder zu entdecken
- sei es in der Alten Kelter, auf dem Marktplatz oder am Turm. Kulinarisches und Handgemachtes laden Sie ein zu einem gemütlichen Bummel in der Vorweihnachtszeit !

Wir freuen uns auf Sie!





**zum 1. Advent:
Friedensgebet 18 Uhr
auf dem Marktplatz -
ab 17.30 Uhr
Adventsliedersingen
mit dem Posaunenchor
(bei Regen oder Schnee-
fall in der Nikolauskirche)**

Kinderprogramm

am Weihnachtsmarkt – Wochenende

Vorlesen im Tipi

Unterschiedliche
Aktionen im Alten
Rathaus



Liebe Eltern,

bitte beachten Sie die Zeit- und
Altersangaben.

Halten Sie sich bitte in der Nähe auf.

Die Aufsichtspflicht liegt bei Ihnen!

Nähere Angaben entnehmen Sie den
aushängenden Plakaten.



Seid begrüßet, liebe Leut!

Zu Mönshheim beim Turm des Edlen von Diepold
soll allsbald der Alte Markt zum zweiten Male seine Pforten öffnen.
Kommet herbei und verweilet und wärmet Euch an einer der Feuerstellen, labt Euch an köstlichstem Met, Wein von der
Schlehe oder dem ein oder anderen Tässlein Tee aus dem Morgenland.
Wer's deftiger liebt, mag sich an Bier vom Emmer versuchen.

Sollt Euch der Hunger plagen, so wäre es uns eine Freud, dem Abhülfe zu schaffen durch eine
feinwürzige Diepoldwurst in orientalischem Fladenbrot.

Für den, der dem fleischlichen Genusse weniger zugetan, halten unsere Köche
ein leckres Pilzpfännlein mit frischem Brote bereit.

Und wer den ein oder anderen Thaler übrig hat und seinen Lieben eine Freude bereiten möchte,
der kann bei uns ebenfalls fündig werden: in unsrer Kaufmannshütte warten selbstgebackene Gutsle
und allerlei Nettigkeiten von Holz und Papier sehnsüchtig darauf, den Besitzer zu wechseln und ein Herz zu beglücken.

Seied nun begrüßt von den „Mönshheimern für Mönshheimer“
und gehabt Euch wohl!
Wir heißen Euch herzlich
bei des Diepold Turm willkommen!

10. Mönzheimer Weihnachtsmarkt mit Hobbyausstellung

am Samstag, 26. November von 15 - 21 Uhr
und Sonntag, 27. November 2022 von 11 - 18 Uhr

auf dem Turm-/Marktplatz
und in der Alten Kelter



Unsere Vereine und Institutionen bieten Ihnen :

ASV: Calamaris und Glühwein

Förderverein Appenbergschule: Glücksrad, Plätzchen

CVJM: Schokofrüchte, Flammkuchen, Hot Aperol, Saftbar, Bauernbrot mit Raclette

DRK: Bastelartikel, gestrickte Socken, alkoholfreier Punsch und Waffeln

OGV: Glühmost, Apfelpunsch, Schmalzbrot

Schäfer: Wolle und Pfefferbeißer vom Schaf

SpVgg: Heiße Würste, Crepes, Heidelbeerglühwein, Pils, Cola, Fanta

VdK: belegte Weckle, Kaffee, Kuchen und verschiedene Getränke (kein Glühwein)

Alter Markt – Mönzheimer für Mönzheimer: Met, Fladenbrot, Dipoldswurst, Emmer- und Schwarzbier,

Pilzpfanne, Schlehenwein, Teebar, Holz und Bastelarbeiten, Misteln, Plätzchen

Kath. Kirche: Chili con Carne, Jagertee, alkoholfreies Heißgetränk

Kindergarten: Mitmachaktionen/Vorlesen

Tennis: Krautschupfnudeln, weißer Glühwein, blonder Engel, alkoholfreies Heißgetränk

Eröffnet wird der Weihnachtsmarkt am Samstag um 15 Uhr von den
Kindergartenkindern und Herrn Maurer

Kinderprogramm – Vorlesen im Tipi, Unterschiedliche Aktionen im Alten Rathaus

Sonntag um 17.30 Uhr Adventsliedersingen mit dem Posaunenchor - ab 18 Uhr Friedensgebet

Und natürlich die Hobbyausstellung in der Alten Kelter mit interessanten Angeboten!

Satzung der freiwilligen Feuerwehr Mönshheim (Feuerwehrsatzung - FwS)

vom 6. Oktober 2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 6. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Mönshheim in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Mönshheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - a) der Einsatzabteilung
 - b) der Altersabteilung
 - c) der Jugendfeuerwehr

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat:
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen:
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuer-sicherheitsdienstes.
- (3) Zu feuerwehrfremden Aufgaben kann die Feuerwehr nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die Erfüllung der Aufgaben im Interesse der Feuerwehr liegt und die Einsatzsicherheit der Feuerwehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären (mindestens 10 Jahre),
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb

der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigter erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr werden bei Straf- bzw. Zivilprozessen, die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes verursacht werden, durch einen kostenfreien Rechtsbeistand der Gemeinde Mönsheim vertreten. Dies gilt nicht, wenn Straf- oder Zivilprozesse wegen einer vorsätzlichen, nicht gerechtfertigten und schuldhaften Handlung des Feuerwehrangehörigen anhängig sind.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (7) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (8) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 be-

freit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

- (9) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

- (10) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist.
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. die Hauptversammlung.

§ 10

Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Es können entweder

ein oder zwei stellvertretende Feuerwehrkommandanten gewählt werden. Zwei stellvertretende Feuerwehrkommandanten sind auf Antrag des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die Rangfolge der Vertretung ist durch getrennte Wahl festzustellen.

- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder zu dessen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der

Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zu gezogen werden.

- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Einsatzabteilung in der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und aus fünf auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied mit Stimmrecht außerdem an
 - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer
 - der Kassenverwalter.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens

ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Der Feuerwehrkommandant legt fest, welche Beratungspunkte bekannt gegeben werden dürfen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.

§ 14 Ausschuss bei der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem Leiter der Abteilung als den Vorsitzenden und aus vier gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Dem Ausschuss gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.
- (3) Für den Jugendausschuss nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 7 Nr. 2 in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die keinem Organ nach § 10 Ziff. 1 – 4 angehören dürfen, auf die Dauer von 5 Jahren nach Maßgabe des § 16.

- (6) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
1. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 2. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 7 Nr. 2 durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 7 Nr. 2 nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.

- (8) Für die Abteilungsversammlung der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Feuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Feuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Nr. 3 werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder

stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 7 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
1. die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 2. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 3. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss ermächtigt den Feuerwehrkommandanten über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 250 € selbstständig zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Leiter der Abteilung, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung. Der Jugendfeuerwehrwart wird ebenfalls durch den Feuerwehrausschuss ermächtigt über die Verwendung der Mittel, aus diesem Sondervermögen, bis zu einer Höhe von 250 € selbstständig zu entscheiden.

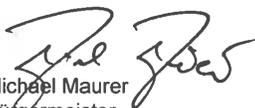
§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 17. Juni 2021 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Mönsheim, den 7. Oktober 2022

gez.


Michael Maurer
Bürgermeister



Hinweis zu den Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mönsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Amtliches

Aus dem Gemeinderat

Einladung Bauausschuss-Sitzung am 1. Dezember 2022

Am **Donnerstag, den 1. Dezember 2022** indet um **19.15 Uhr** im Rathaus Sitzungssaal eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

Dachterrasse mit Betonbrüstung auf Garage
Antrag auf Nachtrags-Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren am 24.10.2022, eingegangen am 09.11.2022
Baugrundstück: Milanweg 3 – Flst. 6840

Die Bevölkerung wird zur Sitzung herzlich eingeladen.

gez. Michael Maurer, Bürgermeister

Einladung zur Gemeinderatssitzung am 1. Dezember 2022

Am Donnerstag, den 01.12.2022 findet im Sitzungssaal des Rathauses Mönsheim eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Die Sitzung beginnt um 19:30 Uhr.

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Festlegung Protokolldienst
2. Fragen der Zuhörer
3. Antrag der UBLM zur Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Mönsheim und Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister
4. Antrag der UBLM Weiterentwicklung Hochwasserschutz Maßnahmen
5. Wassergebühren 2023 Satzungsänderung
6. Abwassergebühren 2023 Satzungsänderung
7. Genehmigung von Spenden
8. Bekanntgaben; Anfragen; Verschiedenes

Die Bevölkerung wird zu der Sitzung herzlich eingeladen.

gez. Michael Maurer
Bürgermeister



Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss.

Öffnungszeiten des Büros sind

Montag und Mittwoch von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

Donnerstag von 10 bis 12 Uhr

In dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14

oder per E-Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

Info

Büro des Sozialen Netzwerk Mönsheim

Haben Sie Fragen rund ums Alter?

Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?

Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Gerne beraten wir Sie auch telefonisch.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.

Bücherschrank

Herbst – die beste Zeit sich mit einem guten Buche, einer Tasse Tee und einer Decke auf dem Sofa gemütlich machen

Die Öffnungszeiten sind:

Montag 10 – 16 Uhr

Mittwoch 10 – 18.30 Uhr

Viel Spaß beim Stöbern.

Bücher von denen Sie denken, sie sind auch für andere lesenswert, können abgegeben werden.

Bitte keine beschädigten, verschimmelten oder nicht jugendfreie Bücher abgeben.

Wenn Sie eine größere Anzahl an Bücher haben die Sie abgeben möchten, geben Sie bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim Bescheid, vielen Dank.

Einkaufsfahrt

Am **Freitag 25. November 2022** findet die nächste Einkaufsfahrt statt.

Das Soziale Netzwerk Mönsheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönsheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos da es von der Gemeinde Mönsheim unterstützt wird und die Fahrer ehrenamtlich tätig sind.

Wir freuen uns wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

Wir bieten einen Einkauf – Bringdienst an!

Wenn Sie etwas benötigen dürfen Sie sich gerne bei uns melden und wir werden einen Bringservice organisieren. Es meldet sich bei Ihnen der Einkäufer, Sie schreiben eine Einkaufsliste oder geben Sie telefonisch durch und die Einkäufe werden Ihnen nach Hause gebracht.

Gemeinsam schmeckt es am besten

Der nächste offene Mittagstisch findet am Mittwoch, 30. November 2022 um 12 Uhr statt.

Es gibt Bratwurst mit Rotkohl und Kartoffelbrei

Bei den Kosten von 7,00 Euro sind ein Nachtisch und ein Getränk mit dabei.

Natürlich hat ihre und unsere Gesundheit oberste Priorität und wir werden die Regeln der aktuellen Corona Verordnung einhalten.

Wenn Sie nicht zu Fuß kommen können und auch keine Mitfahrgelegenheit haben melden Sie sich bitte, wir werden einen Fahrdienst organisieren.

Buchele Gruppe

Herzliche Einladung zu unseren gemeinsamen Runden

Treffpunkt ist jeden Mittwoch um 9 Uhr vor der Alten Keller.

Ein guter Start in ein bewegtes Leben sind unsere gemeinsamen Runden!

Sie sind ungefähr eine Stunde unterwegs.

Gemeinsam macht es mehr Spaß.

Sie müssen sich nicht anmelden und das Angebot ist kostenlos.

Novemberwanderung der Tausendfüßler

Trotz anderslautender Wettervorhersagen starteten 23 gutge-launte Tausendfüßler bei bestem Wanderwetter im Kreuzbachtal in Aurich, um über den Hasenlaufgrundweg hinunter nach Riet ins Strudelbachtal zu gelangen. Steil bergauf ging es dann entlang eines von Wengertmauern umgrenzten Hohlwegs wieder auf die Hochfläche, wo sich uns weite Blicke zum Strom- und Heuchelberggebiet eröffneten. Vorbei an der Nussdorfer Pferderennbahn, den Eichhöfen und den Anlagen des Schützen- und des Tennisvereins erreichten wir wieder unseren Wanderparkplatz im Kreuzbachtal. Am sechsten Dezember wartet schon die letzte Wanderung in diesem Jahr.



Fototreff

Hallo liebe Fotofreunde,
am 30. November treffen wir uns in diesem Jahr zum letzten Mal um 19 Uhr in der Alten Kelter.

Wir wollen uns hauptsächlich über unseren Kalender unterhalten und auch schon einzelne Bilder hierzu besprechen.

Im Dezember lassen wir das Treffen ausfallen. Das nächste Treffen wird dann erst wieder im neuen Jahr, am 25. Januar, stattfinden.



Damit die Kamera nicht einstaubt, fotografiert bitte schöne Herbst- und Wintermotive bis dahin.
Ich freue mich schon auf euch.
Bis dahin gut Licht für eure Motive
Euer Volker

Weihnachtsmarkt

Das Soziale Netzwerk Mönshheim stellt sich beim Weihnachtsmarkt mit einem Stand in der Alten Kelter vor.

Das Soziale Netzwerk Mönshheim ist eine Kooperation von:
Gemeinde Mönshheim

Enzkreis mit Hilfen im Alter

Wohlfahrtswerk für Baden Württemberg

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e. V.

MitAnderen leben

Rotes Kreuz Ortsgruppe Mönshheim

Evangelische Kirche Mönshheim

Schauen Sie bei uns vorbei und erfahren welche Leistungen die verschiedenen Partner anbieten.

Wir freuen uns auf viele Gespräche mit Ihnen und dazu gibt es auch noch etwas zu gewinnen.

Vorschau:

26. und 27. November Stand auf dem Weihnachtsmarkt

30. November offener Mittagstisch

6. Dezember Mesamer Tausendfüßler sind unterwegs

14. Dezember Mönshheimer Café-Treff

15. Dezember offener Mittagstisch

Jeden Freitag findet eine Einkaufsfahrt statt!

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Mönshheim

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Michael Maurer,
71297 Mönshheim, Schulstraße 2,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und

Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de

Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

wds@nussbaum-medien.de

Bekanntmachungen**Schulverband „Heckengäu“ Sitz: Wiernsheim, Enzkreis****Öffentliche Bekanntmachung
KORREKTUR!****I.
HAUSHALTSSATZUNG
für das
Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 27.09.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.532.780
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	<u>1.384.100</u>
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	148.680
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	148.680
2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	1.379.400
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	1.047.400
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	332.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	135.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	<u>135.000</u>
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	0,00
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo von 2.3. und 2.6) von	332.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	332.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-332.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0,00

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150.000 EUR

§ 4 Verbandsumlagen

Die Höhe der Verbandsumlagen wird festgesetzt auf:

1. Betriebskostenumlage	829.300,00 €
davon Wiernsheim	507.736,90 €
davon Wurmberg	141.461,08 €
davon Mönsheim	69.270,00 €
davon Wimsheim	110.832,02 €
2. Zinsumlage	9.000,00 €
davon Wiernsheim	5.237,65 €
davon Wurmberg	2.712,35 €
davon Mönsheim	403,85 €
davon Wimsheim	646,15 €
3. Allgemeine Kapitalzuschuss	135.000,00 €
davon Wiernsheim	85.707,78 €
davon Wurmberg	28.848,67 €
davon Mönsheim	7.862,90 €
davon Wimsheim	12.580,65 €
4. Tilgungsumlage	170.800,00 €
davon Wiernsheim	81.364,71 €
davon Wurmberg	42.135,29 €
davon Mönsheim	18.192,31 €
davon Wimsheim	29.107,69 €

II.

Genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

III.

Die Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen liegt in der Zeit von **Montag, 28. November 2022 bis Freitag, 9. Dezember 2022** beim Bürgermeisteramt Wiernsheim, Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim, Zimmer 003 zur Einsichtnahme aus.

Wiernsheim, den 16.11.2022

Gezeichnet:

Matthias Enz, Verbandsvorsitzender

**Abfall aktuell**

November	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht- verpackungen	Recyclinghof Friedrichsheim Uhrzeit	Recyclinghof Wurmberg Uhrzeit	Sonstiges
21 Mo	X						
22 Di						14:00-17:30	
23 Mi			X				
24 Do					09:00-12:30	14:00-17:30	
25 Fr							
26 Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
27 So							
28 Mo							
29 Di							
30 Mi					14:00-17:30	09:00-12:30	

Alle Termine gelten nur für Tonnen bis 240 Liter.

Fundsachen

Fahrrad Mountainbike Marke „Karcher“ grün/weiß
 VW-Autoschlüssel
 Fahrrad Mountainbike Marke Rockrider schwarz/blau
 Brille braun/schwarz
 Fahrrad Marke „Compact“ lila/türkis
 Bitte setzen Sie sich mit Frau Charrier in Verbindung
 07044 9253 11

Feuerwehr



Freiwillige Feuerwehr

AGT Belastungsübung

Artenschutzgeräteträger bitte Einteilung und Uhrzeit für die Belastungsübung am 29. November in Sindelfingen beachten.

Klausurtag Führungskräfte

Die Führungskräfte treffen sich am Freitag, 25. November um 19:30 Uhr und am Samstag, 26. November um 8 Uhr zur Klausurtagung im Feuerwehrhaus.

Kindergärten



Naturkindergarten Mönshheim

Immer was los bei den Wald-Piraten!

In den letzten Wochen haben wir Outdoorkidz viel Spannendes erlebt. Als es noch etwas wärmer war, liefen wir zur Quelle des Sees, haben unsere Füße erfrischt und Steine gesammelt. Wir haben Blumen aus bunter Wolle gebastelt, einen Naturwebrahmen hergestellt und diesen mit den Farben der Natur verschönert. Mit selbstgebauten Wasserbomben und einer Wasserschlacht haben wir uns von der Hitze abgekühlt. Auch ein leckeres Eis durfte nicht fehlen.



Aus dem Sommer wurde Herbst. Bei einer Expedition durch den Wald konnten wir erleben, wie sich Blätter und Gräser verändern. Dabei lernten wir auch, welche Pflanzen giftig sind und wir besser die Finger davonlassen und mit welchen wir einen Waldengel legen können. Mit den gesammelten Blättern haben wir zudem bunte Bilder gestaltet. Bei uns Piraten darf auch keine Schatzsuche fehlen, außerdem mussten wir die Ameise Fred befreien. Sie war von Wasser umzingelt und wir haben ihr geholfen Boote bauen, um sie

zu retten. Das hat natürlich geklappt! Endlich war es auch wieder möglich ein Feuer zu entfachen.



Wir Piraten lieben es, dabei zu verspern und uns zu stärken.

Nun steht der Winter vor der Türe. Wir freuen uns schon auf die kommenden Aktionen mit Licht, Schatten, Kälte und wohlthuender Wärme. Draußen sein macht zu jeder Jahreszeit Spaß!

Hast Du auch mal Lust zu schnuppern und bist älter als 3 Jahre oder in der Grundschule?

Es gibt noch freie Plätze.

Wir treffen uns wöchentlich montags von **15.00 Uhr bis 17.00 Uhr** ohne Eltern (nach

Eingewöhnung) am Waldkindergarten.

Wir freuen uns auf Euch

Liebe Grüße

Eure Outdoorkidz

Weitere Infos zu unseren Waldspielgruppen findet ihr unter www.co-natur.de,

Kontakt: Sandra Winkler, Telefonnummer: 0176 40710100 oder outdoorkidz@co-natur.de

Schulen



Gemeinschaftsschule Heckengäu

Vor den Sommerferien führten wir einen Sponsorenlauf unter dem Motto „Kinder für Kinder – jeder Meter zählt“ durch



340 Läuferinnen und Läufer liefen bei hervorragenden Witterungsbedingungen und guter Organisation insgesamt 6.862 Runden, was einer Distanz von ca. 2745 km entspricht.

Dank der vielen Unterstützer, die sich die Kinder im Vorfeld geholt hatten, kam eine Spendensumme von 16.118,74 € zusammen, eine hervorragende Gemeinschaftsleistung!

Direkt nach den Herbstferien wurden die Spenden nun überwiesen. Der Verein Naretoi, vertreten durch die Vorsitzenden Birgit Faas und Heike Längle, erhielt 11.369,00 € und finanziert damit das Regenwasser-Sammel-Projekt an der Primary School und einem Kirchengebäude in Enchorro Osidan/Kenia, außerdem reicht die Spende für je 30 Stockbetten an Schulen in Naboisho und Molibany.



Die Vertreter des Vereins „Unsere helfende Hand“, Abu Özban und Andrea Fietkau, aus Niefern-Öschelbronn erhielten einen Spendscheck über 4.749,74 €.

Damit werden Familien und Menschen, die hier vor Ort in Not sind und denen es an grundlegenden, aber existenziellen Dingen wie Wohnungseinrichtung, Lebensmittel oder einfach Essen fehlt, unterstützt. Auf der Homepage der Schule kann man in Kürze unter „Projekte und Aktionen“ > „Schulpartnerschaft Kenia“ den Verlauf des Naretoi-Projekts verfolgen.

Herzlichen Dank auch im Auftrag der Spendennehmer!
Monika Becker, Rektorin

LUS Heimsheim



Waldexkursionstag der 6. Klassen

Am Freitag vor den Herbstferien, 28.10.2022, war die Klasse 6 c der Ludwig-Uhland-Schule auf Waldexpedition.

Herr Felix Ost, Förster, und zwei Begleiter führten die Klasse über den Morgen hinweg durch den Wald.

Es gab viel zu entdecken, wie zum Beispiel verschiedene Pilze. Bei einem Spiel durch den Wald, mussten die Kinder verschiedene Wildtiere finden.

Dies war ein abwechslungsreicher Schultag der Klasse 6 c.
Besonderen Dank an Felix Ost.



Die Klasse 6 a machte sich um 8:00 Uhr auf den Weg zum Waldkindergarten.

Dort empfingen uns Herr Ost und seine beiden Begleiterinnen, die sich uns als Waldpädagogen und Förster vorstellten.

Zuerst machten wir eine Pirschwanderung durch den Wald. Das bedeutet, dass Tiere in Lebensgröße dargestellt wurden und wir sie suchen mussten. Als wir sie gefunden hatten, wurde uns zu jedem Tier etwas erzählt, z. B. dass Hirsch und Reh nicht miteinander verwandt sind. Nach diesem spannenden Erlebnis folgte eine kleine Mittagspause. Anschließend versammelten wir uns wieder und uns wurden Tierfelle gezeigt.

Als nächstes bekam jedes Kind ein Kärtchen, auf dem ein Tier abgebildet war, das im Wald lebt. Dieses Kärtchen mussten wir in die „Stockwerke des Waldes“ (ihren Lebensraum) einfügen.

Zum Schluss beobachtete jedes Kind durch eine Becherlupe kleine Tiere, die auf dem Waldboden leben. Und so machten wir uns um 13:00 Uhr wieder auf den Weg zurück zur Schule.

Für unsere Klasse war es ein sehr spannender und schöner Tag.
Madlen Knapp und Philin Hasenmaier



Aus anderen Ämtern



Enzkreis

„Wir schneiden nicht einfach drauflos“

Straßenmeisterei informiert „zum Start in die Saison“ über Pflegemaßnahmen an Bäumen und Sträuchern

„Muss das wirklich sein?“ Diese Frage bekommen die Mitarbeiter der Straßenmeisterei des Enzkreises, aber auch der gemeindlichen Bauhöfe so oder so ähnlich immer wieder von Bürgerinnen und Bürgern gestellt, wenn sie sich entlang von Straßen an Bäumen zu schaffen machen oder Sträucher und Hecken stutzen. „Was auf den ersten Blick vielleicht etwas drastisch oder radikal wirken mag, ist bei genauerer Betrachtung eine erforderliche Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahme“, erläutert der Leiter der Straßenmeisterei, Heinrich Elwert, den Hintergrund seiner Arbeit.

„Bevor wir zu Werke gehen, überlegen wir genau, ob, wann und in welchem Umfang eine Maßnahme wirklich verhältnismäßig und erforderlich ist. Dabei wägen wir in jedem Einzelfall die Belange der Verkehrs- und Arbeitssicherheit mit denen des Umwelt- und Naturschutzes, aber auch des Lärm- und Sichtschutzes ab.“ Dabei werde natürlich auch immer die jeweils betroffene Gemeinde mit einbezogen. „Wir schneiden also nicht einfach munter drauflos; im Gegenteil: Wir schneiden aus gutem Grund und sehr gezielt“, fasst Elwert zusammen, der gemeinsam mit 13 der rund 40 bei der Straßenmeisterei beschäftigten Straßenwärter für die Pflege des Straßenbegleitgrüns auf insgesamt 525 Streckenkilometern an Kreis- und Landesstraßen verantwortlich ist.

Beim Straßenbegleitgrün wird laut dem Fachmann unterschieden zwischen Intensiv- und Extensivbereich, was ausschlaggebend für die Frage ist, wie oft dort Pflegemaßnahmen durchgeführt werden sollten. Zum Intensivbereich gehören beispielsweise Flächen, deren Bewuchs aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Wasserabflusses überwiegend niedrig und dicht zu halten sind. Dazu zählen Bankette, Gräben, Trenn- und Mittelstreifen oder Rastplätze. Zum Extensivbereich gehören etwa Böschungen. Hier wird je nach ökologischer Wertigkeit nochmals unterschieden in Normal- und Auswahlflächen.

Die Pflege der Normalflächen, die einen Großteil des Straßenbegleitgrüns ausmachen, folgt laut Elwert standardisierten Plänen, die vor allem die Einhaltung ökologischer Mindeststandards gewährleisten sollen. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit werden in diesen Bereichen beispielsweise straßennahe Bäume auf ihre Standsicherheit überprüft, der Blendschutz in Mittelstreifen gewährleistet und Sichtfelder freigehalten.

Bei der Pflege der Auswahlflächen steht besonders deren ökologischer Wert etwa als Rückzugs- und Lebensraum für Pflanzen-

und Tierarten im Vordergrund; daher werden hier individuelle Pflegekonzepte entwickelt. Bei der Festlegung der Auswahlflächen, die auch wichtige Bausteine der Biotopverbundkonzepte sind und etwa fünf Prozent des gesamten Straßenbegleitgrüns im Enzkreis ausmachen, helfen Fachleute aus dem Naturschutz.

„Wie auch viele Hobbygärtner wissen, sind planbare größere Gehölzmaßnahmen wie Baumfällungen oder Heckenschnitte grundsätzlich nur in der vegetationsarmen Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März erlaubt“, wie Elwert betont. Im Sommer dürften nur Maßnahmen zur Kronenpflege oder Pflegeschnitte zum Erhalt von alten Obstbäumen durchgeführt werden. „Ab Ende Februar werden wir also wieder seltener beim Baum- oder Strauchschnitt an den Straßenrändern zu sehen sein – und uns dann wieder verstärkt unseren anderen Aufgaben widmen wie der Beseitigung von Straßen- und Unfallschäden, der Reinigung von Leitpfosten, Verkehrszeichen und Entwässerungsanlagen oder der Vorbereitung der Mähseason.“

Aufgrund personeller Engpässe:

Sozialamt schränkt telefonische Erreichbarkeit ein

Im Sachgebiet Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung des Sozial- und Versorgungsamts fallen aktuell mehrere Beschäftigte für längere Zeit aus, zwei Stellen sind überdies derzeit unbesetzt. Die verbliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kämpfen mit gestiegenen Fallzahlen. „All das zwingt uns leider, die telefonische Erreichbarkeit im Sachgebiet einzuschränken“, sagt die Leiterin des Amts Sabine Schuster.

Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet das, dass sie – zunächst befristet bis Weihnachten – die Beschäftigten mittwochs weder telefonisch noch persönlich erreichen können.

Künftig ist die Abteilung am Montag und Dienstag von 8 bis 12:30 Uhr, am Donnerstag bis 13:30 und freitags bis 12 Uhr erreichbar. Hinzu kommen die Nachmittage am Montag von 13:30 bis 16 Uhr, am Donnerstag von 14 bis 16 und am Dienstag von 13:30 bis 18 Uhr.

Rente

300 Euro automatisch für Rentnerinnen und Rentner: Energiepreispauschale kommt automatisch

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg informiert:

Alle Personen, die am 1. Dezember 2022 eine gesetzliche Rente beziehen, erhalten automatisch die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro.

Der Renten Service der Deutschen Post AG überweist die Energiepreispauschale bis zum 15. Dezember 2022 als gesonderte Einmalzahlung auf das Konto, auf das auch die regelmäßigen Rentenzahlungen erfolgen. Personen, die erstmals Ende Dezember eine Rente bekommen, erhalten die Energiepreispauschale voraussichtlich Anfang 2023. Auch diese Auszahlung erfolgt automatisch.

Gut zu wissen:

- Der Anspruch auf die Energiepreispauschale setzt einen Wohnsitz in Deutschland voraus.
- Eheleute erhalten jeweils 300 Euro, sofern beide eine eigene Rente beziehen.
- Es ist unerheblich, ob die Rente befristet oder unbefristet geleistet wird.
- Erhält eine Person mehrere Renten - zum Beispiel eine Altersrente und eine Witwenrente - wird die Energiepreispauschale nur einmal gezahlt.

Die häufigsten Fragen und Antworten rund um die Energiepreispauschale hat die Deutsche Rentenversicherung in einem FAQ-Katalog zusammengefasst. Interessierte finden ihn auf www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Aus dem Standesamt

Geburten

Luca Frido Lenz, geboren am 14.09.2022 in Filderstadt
Eltern: Angelo Gillert und Kristin Lenz

Sterbefälle

Klaus-Martin Odwald, zul. wh. Appenbergstr. 10 in Mönsheim,
verstorben am 23.10.22

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenenddienst

In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europeanummer 112.

Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116117**.

Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?

Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des **Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34**.

Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

an Wochenenden

von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.

vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:

Mittwoch 15.00 - 20.00 Uhr

Freitag 16.00 - 20.00 Uhr

Samstag 08.00 - 20.00 Uhr

Sonntag 08.00 - 20.00 Uhr

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die Augen-, Kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden:

Bereich Mühlacker unter 0621 38000816

Apothekennotdienst

Samstag, den 26. November 2022

Nordstadt-Apotheke Pforzheim, Ebersteinstraße 39
Telefon 07231 - 3 34 62

Sonntag, den 27. November 2022

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz Pforzheim,
Dillsteiner Straße 10 A
Telefon 07231 - 2 78 45

Tierärztliche Notdienste

26.11.2022

Praxis Hahmann
Telefon 07033 33698

27.11.2022

Praxis am Engelberg
Telefon 07152 25255

Sozialverband VdK Ortsverband Mönshheim



Einladung zum VdK Café auf dem Weihnachtsmarkt am kommenden Wochenende

Viele fleißige Hände haben leckere Kuchen gebacken. Die Vorstandschaft des VdK bedankt sich sehr herzlich. Kommen Sie einfach in die Alte Kelter und genießen Sie das Angebot.

Der Sozialverband VdK setzt sich mit über 2,1 Millionen Mitgliedern für soziale Gerechtigkeit ein. Er berät und vertritt Behinderte, Rentner, ALG 2, Kranke und Pflegebedürftige im Sozialrecht. Unterstützen Sie die Ziele des VdK durch ihre Mitgliedschaft. Informationen gibt es beim Vorsitzenden Hans Kuhnle.

Diakonie

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen.

Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 8:30 – 14:00 Uhr

Telefon 07044 905080

Fax 07044 9050839

Internet www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1, 71297 Mönshheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück!



Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Sprechstunde

Jeden Donnerstag findet in Mönshheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zurecht?
Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)

Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.

Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.

Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein weiteres persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönshheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023
oder bha@enzkreis.de

Allgemeine Info

Frühe Hilfen des Caritasverband e. V. Pforzheim für den Enzkreis

Familienhebammen / Familienkinderkrankenpflegerinnen / Heilpädagogische und psychosoziale Unterstützung.

Wir bieten Begleitung für Familien mit Kindern unter drei Jahren.

Kontakt: 07231 128844

E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Kirchen



Evangelische Kirchengemeinde Mönshheim

Bei der Ölschläge 5,

Telefon: 07044 7304

E-Mail: Pfarramt.Moensheim@elkw.de

Internet: www.ev-kirche-moensheim.de,

Pfarrerin: Erika Haffner, Pfarrer: Daniel Haffner

1. Advent

Wochenspruch: Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer. Sacharja 9,9b

Sonntag, 27. November 2022

10.45 Uhr Gottesdienst in der Kirche mit dem Chor Colors of Heaven

Taufe von Lia Raichle

Der Gottesdienst wird online übertragen

Das Opfer ist für das Gustav-Adolf-Werk bestimmt

(Sie können die Opfer gerne überweisen an die Ev. Kirchengemeinde Mönshheim

Sparkasse Pforzheim Calw:

IBAN DE91 6665 0085 0002 7383 25, BIC PZHSDE66XXX

Raiffeisenbank Wimsheim-Mönshheim:

IBAN DE42 6066 1906 0025 1800 02, BIC GENODES1WIM)

10.45 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus

18.00 Uhr Friedensgebet auf dem Marktplatz

Dienstag, 29. November 2022

9.00 Uhr Frauenfrühstück in der Alten Kelter in Mönshheim

19.30 Uhr Kirchenchor im Gemeindehaus

Mittwoch, 30. November 2022

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht in Wimsheim

Donnerstag, 1. Dezember 2022

9.30 Uhr Minitreff von 0 bis 3 Jahre im Gemeindehaus

Nina Rimmelpacher 07044-9070370 oder

Janina Pleyer 07044-2334101

19.00 Uhr Posaunenchor-Anfängergruppe für Jugendliche und Erwachsene im Gemeindehaus

20.00 Uhr Posaunenchor in Mönshheim

Mitteilungen:

Adventssingen

Herzliche Einladung zum Mitsingen und Freude bringen!

Am Samstag, 3. Dezember 2022, um 14.00 Uhr, werden wir uns wieder auf den Weg machen zu kranken und alten Menschen.

Wir möchten mit Liedern und einem kleinen Gruß von der Kirchengemeinde ein wenig Adventsfreude bringen.

Wir wollen niemanden vergessen! Deshalb sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen: Bitte rufen Sie bei uns im Pfarramt (Tel 7304) an, wenn Sie sich über einen kleinen Besuch freuen würden oder melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie eine Person kennen.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.

Für alle, die mitmachen, ist Treffpunkt um 14.00 Uhr im Gemeindehaus.

Hausgebet im Advent

Am Montag, **5. Dezember**, werden abends um **19.30 Uhr** die Kirchenglocken läuten und zum diesjährigen ökumenischen Hausgebet im Advent einladen. Es wird an diesem Abend in ganz Baden-Württemberg in den verschiedenen Häusern gefeiert. Die Idee, die dahinter steckt ist, dass Menschen für einen Abend im Advent zu sich nach Hause einladen und gemeinsam eine Adventsandacht feiern. Für diese Adventsandacht liegen in der Kirche kleine Hefte aus. Da ist ein Vorschlag abgedruckt mit Liedern, Texten, Gebeten, der direkt übernommen werden kann. Wer Hilfe braucht, darf sich gerne bei uns im Pfarramt (Tel 7304) melden.

Erika und Daniel Haffner